

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

| 1956        | Berlin, den 4. August 1956  | Nr. 31 |
|-------------|---|--------|
| Tag         | Inhalt  | Seite  |
| 12. 7. 56   | Anordnung über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen .....                        | 257    |
| 17. 7. 56   | Anordnung über die Kostenberechnung für die Ausführung von vermessungstechnischen Arbeiten. — Leistungstarif — .....  | 258    |
| 18. 7. 56   | Anordnung über die Errichtung des VEB Gaselan Fürstenwalde .....  | 259    |
| 18. 7. 56   | Anordnung über die Errichtung des VEB Laborbau Dresden .....  | 259    |
| + 28. 7. 56 | Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik. — Benutzungsordnung — ..... | 260    |
| 26. 6. 56   | Anordnung Nr. 14 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik .....  | 260    |
| 10. 7. 56   | Anordnung Nr. 42 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....   | 263    |

#### **Anordnung über die Zahlung von Beiträgen bei der Unter- bringung von Kindern in kommunalen und betrieb- lichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen.**

**Vom 12. Juli 1956**

Auf Grund des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) sind Kinderkrippen mit Tages- und Wochenbelegung, Saisonkinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder geschaffen worden. Das Netz dieser Einrichtungen wird laufend erweitert, um die Betreuung der Kinder ständig zu verbessern.

Die Einrichtungen werden überwiegend aus Haushaltsmitteln unterhalten; die von den Unterhaltspflichtigen erhobenen Kostenbeiträge decken nur einen geringen Teil der entstehenden Kosten.

Um die bisher in verschiedener Höhe erhobenen Kostenbeiträge im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik anzugleichen, wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und dem Minister der Finanzen für die Erhebung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in den oben genannten Einrichtungen folgendes angeordnet:

#### § 1

#### **Unterbringung von Kindern in Kinderkrippen und Dauerheimen**

#### **Elternbeiträge**

(1) Die bei der Bereitung der Mahlzeiten in den Einrichtungen entstehenden Naturalkosten sind grundsätz-

lich von den Erziehungsberechtigten zu erstatten. Die Eltern sind mit den nachstehenden Beträgen zur Beitragszahlung heranzuziehen:

- In Kinderkrippen mit Tagesbelegung je Kind und Tag . . . . . 0,60 bis 0,90 DM
- In Kinderkrippen mit Wochenbelegung je Kind und Tag . . . . . 1,— bis 1,20 DM
- In Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder je Kind und Tag 1,20 bis 1,40 DM
- In Saisonkinderkrippen, in denen Verpflegung verabreicht wird, je Kind und Tag..... 0,25 bis 0,40 DM

(2) In Saisonkinderkrippen, in denen keine Mahlzeiten verabreicht werden, sind keine Elternbeiträge zu zahlen.

Werden für Saisonkinderkrippen von den LPG, MTS, VEG oder anderen Einrichtungen die Naturalien für die Verpflegung kostenlos geliefert, so entfällt ebenfalls eine Beitragszahlung.

Bei teilweiser kostenloser Lieferung der Naturalien sind Beiträge nur in Höhe der Verpflegungskosten, die den Einrichtungen tatsächlich entstehen, zu erheben.

(3) Sofern in Einzelfällen die Aufwendungen für Verpflegung (Naturalkosten) höher sind als die im Abs. 1 Buchstaben a bis d festgelegten Elternbeiträge, so kann nach vorheriger Zustimmung durch das Elternaktiv ein höherer Elternbeitrag festgesetzt werden.

#### **Ermäßigungen**

#### § 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 festgesetzten Beiträge sind zu ermäßigen, wenn das Gesamtbrutto-Einkommen bei-